



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 60 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1,50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2,25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 13 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M., Stellengefühe werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illust. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% E.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Kartellierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.  
Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 169 (N. 107).

Leipzig, Sonnabend den 31. Juli 1920.

87. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Herr Otto Weitbrecht in Fa. R. Thienemanns Verlag in Stuttgart übergab uns

M 1000.—

zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft unseres Vereins.

Wir danken herzlich für diese Zuwendung.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Mag Paschke. Mag Schotte. Reinhold Borstell. Wilhelm Lohed.

### Buchkultur und Buchreflame.

Von H. Engel.  Harbt, Leipzig.

V.

(IV siehe Nr. 112.)

Des Buchhändlers Hausmarke. (Fortsetzung.)

#### 5. Die Schuttfähigkeit der Marken.

Im Hinblick auf den Warenzeichenschutz muß man zwei Arten von Marken unterscheiden, nämlich solche für Einzelpersonen oder Einzelunternehmen (sog. »Individualzeichen«) und solche, wie sie von Verbänden oder Innungen vorgeschrieben wurden (»Kollektivzeichen«). Letztere waren früher oftmals Zwangszeichen, d. h., der Markenzwang bestand darin, daß bestimmte Waren sowohl die Marke des Herstellers wie jene der Innung gewissermaßen als Echtheitsstempel tragen mußten. Dieser Brauch ist heute nicht mehr üblich, man findet solche vorgeschriebenen Kennzeichnungen wohl nur noch bei Gold- und Silberwaren. Die Schutzmarken, zu denen auch die Hausmarken der Verleger und Sortimenten gehören, zerfallen in Bildzeichen und Wortzeichen. Es können ganz beliebig gestaltete Marken eingetragen werden, wenn damit nicht die Rechte anderer gefährdet sind. Da das Warenzeichenwesen mit dem Patentamt vereinigt ist, so hat die Anmeldung der zu schützenden Zeichen beim Patentamt zu erfolgen, und erst dadurch werden die entsprechenden Rechte erworben. Der Gebrauch einer seit Jahren benutzten Marke, die nicht geschützt wurde, kann sofort von einer Konkurrenzfirma angefochten werden, wenn diese an dem Zeichen, resp. an der Idee Gefallen fand, eine mit derselben versehenen Marke eintragen ließ und nun für sich das Recht der alleinigen Führung der Marke beansprucht, sie damit also dem bisherigen rechtmäßigen Besitzer unterjagt. Man ersieht hieraus, wie nötig es ist, eine Marke keinesfalls eher zu veröffentlichen, etwa in einer Ankündigung, im Börsenblatt, auf Prospekten oder Briefbogen, solange die Marke noch nicht geschützt ist.

Die Anmeldung macht die Angabe des Geschäftsbetriebes erforderlich; vorkommenden Falles muß also bemerkt werden, ob es sich um eine Verlegermarke handelt, die ausschließlich auf Büchern angebracht werden soll, oder ob diese Marke noch anderen Gegenständen, wie sie mancher Sortimenter

mit vertreibt, aufgedruckt werden soll. Es ist also ein Verzeichnis jener Waren einzureichen, die durch die Marke gekennzeichnet werden sollen. Naheliegenderweise dürften selbst beim ausgedehntesten Betriebe diese Listen nicht solchen Umfang annehmen, wie die spaltenlangen Verzeichnisse der sog. Exportgeschäfte. Das Patentamt prüft diese Zeichen und weist sie eventuell zurück. Zur Rückgewiesenen werden Marken mit Ärgernis erregenden Darstellungen oder solche, die mit in- oder ausländischen Staatswappen versehen sind oder Angaben enthalten, die über Herstellung, Beschaffenheit, Preise (z. B. 3 Mark-Verlag) oder Ähnliches berichten. Es gibt auch gewisse Zeichen, auf die kein Patentschutz erteilt werden kann, weil vielleicht schon jahrzehntelang für gleichartige Waren von einer ganzen Anzahl anderer Firmen diese Zeichen gebraucht wurden. Es sind dies die sogenannten »Freizeichen«, von denen Zusammenstellungen resp. Listen vom Patentamt veröffentlicht wurden, resp. gelegentlich veröffentlicht werden. Ein Verlag, der beispielsweise ausschließlich Bücher herausgibt, die sich mit dem Bäckereigewerbe befassen, wird die Darstellung einer Brezel schwerlich geschützt bekommen, weil diese als Freizeichen zu betrachten ist, das als Bildzeichen schon Jahrhunderte lang geführt wurde. Erst wenn er die Brezel in ganz besonderer Darstellungsweise, vielleicht zusammen mit einer Stadtsicht, einem Monogramm oder der Firmenzeile verbindet, kann die Marke schutzfähig werden. Von der Eintragung in die Schutzrolle sind auch Marken ausgeschlossen, die das sogenannte Rote Kreuz enthalten, weil dessen Führung nur Vereinen oder dem militärischen Sanitätsdienst vorbehalten ist. Ein Verlag, der etwa nur sanitäre Werke führt, wird das Zeichen allein mit der Firma oder einem Monogramm nicht geschützt bekommen, wohl aber dann, wenn es lediglich als Hintergrund, als Begleitmotiv, demnach als Nebensache behandelt ist.

Glaubt nun das Patentamt, eine gewisse Übereinstimmung der angemeldeten Marke mit einem für gleichartige Waren bestimmten, ebenfalls als Verlagszeichen benutzten, früher schon angemeldeten und geschützten Zeichen gefunden zu haben, so teilt es dies dem Inhaber des letzteren mit. Von demselben hängt es nun in der Hauptsache ab, ob er selbst bei einer gewissen Ähnlichkeit die neue Marke eintragen läßt oder ob er Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Man begegnet hier oft engherzigsten Anschauungen, zudem bewirkten Konkurrenzbeziehungen, daß man in dieser Hinsicht nicht gerade großes Entgegenkommen findet. Wird innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen kein Einspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen. Bei Widerspruch prüft das Patentamt die angebliche Übereinstimmung und trifft die Entscheidung. So kann es wohl vorkommen, daß ein sitzender Löwe, der bereits einem Verlage geschützt ist, erneut geschützt werden kann, wenn der Inhaber des älteren Verlagszeichens mit dem sitzenden Löwen vergaß, rechtzeitig Widerspruch zu erheben. Ähnliches ist möglich, wenn das Patentamt beim Vergleich feststellte, daß beim neuen Zeichen doch eine Form gefunden wurde, die keine Ähnlichkeit mit dem alten Zeichen aufweist und damit zu Verwechslungen keinen Anlaß gibt. Das ist ja der eigentliche und entscheidende Punkt: der Beschauer darf nicht auf den Gedanken kommen, Werke ein-